

Ing. Mag. Peter Hager: Nachweis des Verkehrswertes durch vereinfachte Wertfindung

Vorwort	1
1. Anforderungen an ein Unternehmensbewertungsgutachten im Steuerrecht	1
2. Prinzipien der Unternehmensbewertung	2
3. Vereinfachungen im Hinweis der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung	3
3.1. Wertfindung	3
3.2. Bericht.....	3
4. Vereinfachungen im gleichlautenden Hinweis der BStBK und des IDW 2014	4
4.1. Wertfindung	5
4.2. Bericht.....	5
Zusammenfassung	5
Literatur	5
Erlässe / Richtlinien.....	5
Fachgutachten	5
Empfehlungen / Hinweise.....	5
Judikatur.....	6
Bücher	6
Artikel.....	6
Unterlagen	6
Vorträge	6

Vorwort

Eine Unternehmensbewertung entsprechend den Anforderungen eines Fachgutachtens ist mit hohem Arbeitsaufwand verbunden, der bei KMU oft in keinem Verhältnis zum Wert steht. Vereinfachte Wertfindungen sollen eine brauchbare Wertermittlung mit akzeptablen Kosten erbringen.

Die vereinfachte Wertfindung kann basieren auf den Empfehlungen:

- Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung: „Hinweise zur Erstellung von vereinfachten Wertfindungen“ (KFS/BW1 E5) vom 24.1.2017;
- Bundessteuerberaterkammer und IDW: „Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen“ vom 13.3.2014

Die folgende Unterlage befasst sich mit der Frage, ob durch die Vereinfachungen der Nachweis eines positiven Verkehrswertes beeinträchtigt wird.

1. Anforderungen an ein Unternehmensbewertungsgutachten im Steuerrecht

Unternehmensbewertungen für steuerliche Zwecke müssen nach einer Berechnung entsprechend dem **Stand der Wissenschaften** ermittelt werden.¹ Ausgenommen ist die Ermittlung des gemeinen Wertes. Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 BewG und der dazu ergangenen Judikatur² ist der gemeine

¹ Beispielsweise zum Teilwert VwGH 23.3.2000, 97/15/0112.

² Zuletzt VwGH 18.7.2001, 99/13/0217.

Wert durch eine Schätzung zu ermitteln.³ Gutachten die sich an einem aktuellen Fachgutachten orientieren, entsprechen dem Stand der Wissenschaft.⁴

Unternehmensbewertungen als Beweismittel im Steuerrecht müssen **nachvollziehbar und schlüssig** sein. Das Postulat einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit verlangt, dass eine Wertschätzung jedem sachkundigen Dritten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes begreiflich sein muss.⁵ Was notwendig ist, damit eine Unternehmensbewertung nachvollziehbar ist wird in den einschlägigen Fachgutachten (KFS/BW 1 und IDW S1) in den jeweils gültigen Fassungen idealtypisch erläutert. Ein Gutachten, das sich daran orientiert, wird idR nachvollziehbar sein. Im Einzelfall reichen eventuell weniger Informationen, es ist aber auch denkbar, dass zusätzliche Erläuterungen notwendig sind.⁶ Dies bedeutet, wenn man die Vorgaben von KFS/BW 1 verlässt, kann es dazu führen, dass ein Gutachten nicht mehr nachvollziehbar ist. Die Gefahr besteht insbesondere bei größeren Unternehmen und komplizierten Sachverhalten.

Nach *KFS/BW1 E5 (2017)* Rz 4 ist eine vereinfachte Wertfindungen für das Steuerrecht nicht geeignet. Dies ist im Hinblick auf den Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel gem. § 166 BAO zu relativieren. Bei Großbetrieben oder schwierigen Sachverhalten werden die Vereinfachungen jedoch rasch zu Fehlern führen. Dabei ist insbesondere die fehlende Plausibilisierung der Planung und des Bewertungsergebnisses ein Problem. Ein Gutachten entsprechend einem einschlägigen Fachgutachten ist der vereinfachten Wertfindung immer überlegen.

Zu beachten ist, dass UmgrStR 2002 Rz. 683 hinsichtlich der Mindestanforderungen auf das Fachgutachten KFS/BW 1 verweist.

2. Prinzipien der Unternehmensbewertung

Der Unternehmenswert wird unter Zugrundelegung ausschließlich finanzieller Ziele durch Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse, die aus der Fortführung des Unternehmens und aus der Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erzielt werden, ermittelt. Zur Bestimmung der künftigen finanziellen Überschüsse muss eine integrierte Planungsrechnung vorliegen, die umfangreichen Analysen sowie einer Plausibilitätsbeurteilung zu unterziehen ist. Ferner sind umfangreiche bewertungsmethodische Vorgehensweisen zu beachten.⁷

Dabei sind **zentrale Grundsätze** der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen:⁸

1. Maßgeblichkeit des Bewertungszwecks (Zweckadäquanzprinzip)
2. Stichtagsprinzip
3. Unbeachtlichkeit des (bilanziellen) Vorsichtsprinzips
4. Berücksichtigung von Transaktionskosten und transaktionsbedingten Ertragsteuerwirkungen
5. Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit
6. Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens
7. Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens
8. Sonstige Prinzipien
 - a) Komplexitätsreduktion
 - b) Äquivalenzprinzipien
 - c) Nachvollziehbarkeit der Bewertungsansätze (Klarheit der Berichterstattung)
 - d) Dokumentationsprinzip

Ein Verstoß⁹ gegen diese Grundsätze kann dazu führen, dass ein Gutachten als Beweismittel nicht verwertbar ist.

³ AA *Furherr / Reiter (2019)*, S. 901 f, demnach ist auch für den gemeinen Wert eine Wertermittlung gem. KFS/BW 1 erforderlich.

⁴ Vgl. *Hager (2013)*, S. 360.

⁵ Vgl. *Pröll (2004)*.

⁶ Vgl. *Hager (2013)*, S. 213.

⁷ *KFS/BW1 E5 (2017)* Rz 2.

⁸ Vgl. *Unterlage (Grundsätze)*.

Die **Berichterstattung** erfolgt schriftlich und verfolgt grundsätzlich das Ziel, den Empfänger des Gutachtens in die Lage zu versetzen, die Wertermittlung, die getroffenen Annahmen und Grundsatzüberlegungen zu würdigen. Schlussfolgerungen sind so abzuwägen, dass das Gutachten die Grundlage einer sachlichen Beurteilung der zentralen Fragestellungen bilden kann.¹⁰

Ein **Kurzgutachten** ist ein Gutachten oder eine Bewertungsentscheidung, die hinter dem zurückbleibt, was ein formal lege artis erstelltes „Vollgutachten“ ausmacht.¹¹

3. Vereinfachungen im Hinweis der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung

Die Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung verwendet die Begriffe Wertfindung und Bericht anstelle des in KFS/BW 1 üblichen Bewertung und Gutachten. Dadurch sollen vermutlich Verwechslungen zwischen der „ganzen Tragweite – full scope“ und der Leichtversion verhindert werden.

Die vereinfachte Wertfindung ist nicht auf KMU¹² beschränkt.

3.1. Wertfindung

KFS/BW 1 definiert die zu beachtenden Grundsätze hinsichtlich:¹³

- Bewertungsmethoden (Diskontierungs-, Multiplikatorverfahren),
- Voraussetzungen (zB integrierte Planungsrechnung),
- Vorgehensweisen (zB formelle und materielle Plausibilitätsbeurteilungen, Dokumentation, Berichterstattung) und
- Bewertungsparameter (zB Kapitalkosten bzw Renditeforderungen, Wachstum etc).

In einer vereinfachten Wertfindung steht es dem Gutachter frei Vereinfachungen vorzunehmen. Die anerkannten Bewertungsmethoden sind jedoch zu beachten.

Prinzipien der Wertfindung:

- a) Die getroffenen Vereinfachungen sind offen zu legen.
- b) Die Planung wird in der vereinfachten Wertermittlung keiner Plausibilisierung unterzogen.
- c) Das Ergebnis der Wertfindung wird nicht plausibilisiert.
- d) Vereinfachte Überleitung von Detailplanungs- in Rentenphase
- e) Keine Untersuchung von Insolvenzrisiken

3.2. Bericht

Im Bericht einer solchen vereinfachten Wertfindung ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Wertfindung nicht allen Anforderungen des Fachgutachtens KFS/BW 1 genügt und deshalb das Ergebnis nicht jenem einer Bewertung gemäß Fachgutachten entsprechen muss.¹⁴ Damit soll das Problembewusstsein von Auftraggeber und Adressat geschärft und die Verantwortlichkeit des Erstellers klargestellt werden.¹⁵

⁹ Z.B. Bei Berücksichtigung von Ereignissen, die nach dem Stichtag liegen, ist das Gutachten nicht verwertbar (OLG Stuttgart v. 1. 10. 2003 – 4-W-34/93, AG 2004, S. 43; zitiert bei *Wollny (2018)*, S. 185).

¹⁰ *WPH-Edition (2018)*, Tz. A 484.

¹¹ *Bydlinski (2018)*, S. 271.

¹² Zum Begriff vgl. zB *Rabel u.a. (2011)*.

¹³ Vgl. *Wirth (2017)*, 118.

¹⁴ Vgl. *KFS/BW I E5 (2017)* Rz. 8.

¹⁵ Vgl. *Wirth (2017)*, S. 118.

Abbildung 1 Übersicht Gutachten / Bericht

KFS/BW 1	AG (2017)	
Auftrag (Rz 152) (schriftlichen Auftrag mit folgendem Mindestinhalt einholen: Auftraggeber, Auftragnehmer, Auftragsbedingungen, Bewertungsobjekt, Bewertungsgegenstand, Bewertungsanlass, Bewertungszweck, Funktion des Wirtschaftstreuhänders, Bewertungsstichtag, eventuelle Weitergabebeschränkungen für das Bewertungsgutachten, Hinweis auf die Einholung einer Vollständigkeitserklärung vor Ausfertigung des Bewertungsgutachtens	Auftrag und Auftragsdurchführung (Rz 10a)	(1), (2)
Bewertungsobjekt (Rz 152, 155) - Unterlagen (Rz 155) - Planung (Rz 155)	Kurzdarstellung des Wertfindungsobjektes (Rz 10f)	(4)
Bewertungsgegenstand (Rz 152)		(3)
Bewertungsanlass (Rz 152)	Wertfindungsanlass (Rz 10b)	
Bewertungszweck (Rz 152)	Wertfindungszweck (Rz 10b)	
Funktion des Gutachters (Rz 152)		(3)
Bewertungsstichtag (Rz 152)	Wertfindungsstichtag (Rz 10c)	
	Erstellungsdatum (Rz 10e)	(1)
Bewertungsmethode (Rz 155)	angewandte Wertfindungsmethode(n) (Rz 10d)	
	Wertfindungsvorgehen (Rz 10d) Wertfindungsannahmen einschließlich Begründungen (Rz 10 g) Wertrechnungen (Rz 10 h)	(4)
betriebsnotwendiges bzw. nicht betriebsnotwendiges Vermögen (Rz 155)		(4)
Bewertungsergebnis (Rz 155)	Wertfindungsergebnis (Rz 10 i)	
- Plausibilisierung (Rz 155)		

- (1) für die Nachvollziehbarkeit nicht relevant
- (2) Auftrag in *KFS/BW I E5 (2017)* nicht selbständig definiert. Es wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Informationen, denen der *KFS/BW I Rz 152* entsprechen.
- (3) Sollte sich aus *KFS/BW I E5 (2017) Rz 10a* iVm *KFS/BW I Rz 152* ergeben.
- (4) *KFS/BW I* bzw. *KFS/BW I E5 (2017)* trifft keine Aussage, systematisch betrachtet dürften keine Unterschiede bestehen.

Sofern die erforderlichen Informationen des Auftrages gem *KFS/BW I E5 (2017) Rz 10a* den Bestimmungen der *KFS/BW I Rz 152* entsprechen, besteht (mit Ausnahme der Plausibilisierungsüberlegungen zu Planung und Bewertungsergebnis) eine weitgehende Übereinstimmung. Die vereinfachte Wertfindung ist zwar keine betriebswirtschaftliche Bewertung, aber eine gute Herangehensweise für eine **Schätzung**.

4. Vereinfachungen im gleichlautenden Hinweis der BStBK und des IDW 2014

2014 ergingen gleichlautende Hinweise der (d) Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 13.3. bzw. 5.2.2014. Neben mehreren Klarstellungen zur Be-

wertung enthalten sie auch Vereinfachungen in der Berichterstattung und somit der Wertfindung. Die Empfehlung gilt für KMU, die nach qualitativen Kriterien abgegrenzt werden.¹⁶

4.1. Wertfindung

Rz. 48 *BStBK (2014)* gestattet unter bestimmten Umständen eine vereinfachte Preisfindung zB auf Basis von Multiplikatoren. Dies ist für steuerliche Zwecke nicht statthaft, da es nicht dem Stand der Betriebswirtschaft entspricht.

In der Wertfindung auf Basis eines Diskontierungsverfahrens sieht die Empfehlung Vereinfachungen vor (vgl. dazu folgender Punkt).

4.2. Bericht

Sofern Vereinfachungen geltend gemacht wurden, sind diese im Bericht darzustellen. Im Einzelnen sind dies:¹⁷

- a) verkürzte Berichterstattung,
- b) Umfang der Plausibilitätsanalyse der Unternehmensplanung,
- c) Verwendung von branchentypischen oder marktüblichen Wertparametern,
- d) anlassbezogene Typisierungen der wertrelevanten Verhältnisse der Eigentümer und
- e) Hinweise auf für Bewertungszwecke vorgenommene Bereinigungen und Modifikationen der bestehenden vertraglichen und tatsächlichen Gegebenheiten.

Zusammenfassung

Speziell bei kleinen Unternehmen wird man für steuerliche Zwecke nicht das volle Repertoire der Wertermittlung und Berichterstattung vornehmen müssen. Im Einzelfall schaden Vereinfachungen nicht der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit. Man sollte jedoch beachten, dass nur das einschlägige Fachgutachten eine Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit gewährleistet. Informationen nachträglich beizubringen ist immer schwieriger als für sie rechtzeitig vorzusorgen. Bei den Bewertungsmethoden gibt es keine Vereinfachungen, nur bei den zugrunde gelegten Werten.

Bei Großbetrieben oder schwierigen Sachverhalten werden die Vereinfachungen rasch zu Fehlern führen. Dabei sind insbesondere die fehlende Plausibilisierung der Planung und des Bewertungsergebnisses ein Problem. Ein Gutachten entsprechend einem einschlägigen Fachgutachten ist der vereinfachten Wertfindung immer überlegen.

Literatur

Erlässe / Richtlinien

- Richtlinie des BMF vom 20.10.2005: „[UmgrStR 2002](#), Umgründungssteuerrichtlinien 2002“, zuletzt aktualisiert am 30.10.2020, zitiert: *UmgrStR 2002*;

Fachgutachten

- Kammer der Wirtschaftstreuhänder: Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26. März 2014, KFS/BW 1, zitiert: *KFS/BW I*;
- IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards IDW S 1 i.d.F. 2008: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (Stand: 02.04.2008), zitiert: *IDW S1*;

Empfehlungen / Hinweise

- Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung: „Hinweise zur Erstellung von vereinfachten Wertfindungen“ (KFS/BW1 E5) vom 24.1.2017,¹⁸ zitiert: *KFS/BW1 E5 (2017)*;

¹⁶ *BStBK (2014)* Rz. 2 iVm 6 f.

¹⁷ *BStBK (2014)* Rz. 63.

- Bundessteuerberaterkammer: „Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen“ vom 13.3.2014,¹⁹ zitiert: *BStBK (2014)*;
- IDW: „Praxishinweis 1/2014: Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen“, WPg 2014, 337

Judikatur

- VwGH 23.3.2000, 97/15/0112;
- VwGH 18.7.2001, 99/13/0217;

Bücher

- IDW (Hrsg.): „Bewertung und Transaktionsberatung“, Verlag IDW 2018, zitiert: *WPH-Edition (2018)*;
- Wollny: „Der objektivierte Unternehmenswert“, NBW 2018, zitiert: *Wollny (2018)*;

Artikel

- Bydlinski: „‘Kurzgutachten‘ bei der Liegenschaftsbewertung I: Begriff und Zulässigkeit“, RDW 2018/218, zitiert: *Bydlinski (2018)*;
- Furherr / Reiter: „Nachträgliches Unternehmensbewertungsgutachten als Wiederaufnahmegrund“, SWK 2019, 901, zitiert: *Furherr / Reiter (2019)*;
- Hager: „Was ist bei Prüfung eines Unternehmensbewertungsgutachtens zu beachten?“, RWZ 2013/91, zitiert: *Hager (2013)*;
- Pröll: „Prüfung von Liegenschaftsbewertungen auf Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit“, UFS-aktuell 2004, 150, zitiert: *Pröll (2004)*;
- Rabel u.a.: „Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen“ in IWP (Hrsg.): „Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2011“, Linde 2011, zitiert: *Rabel u.a. (2011)*;
- Wirth: „Hinweise zur Erstellung von vereinfachten Wertfindungen“, RWZ 2017/25, zitiert: *Wirth (2017)*;

Unterlagen

- Hager: „[Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung](#)“, Stand Okt. 2017, zitiert: *Unterlage (Grundsätze)*;
- Hager: „[Was ist bei Prüfung eines Unternehmensbewertungsgutachtens zu beachten](#) – eine kurze Einführung“, Basisseminar BFA, Stand Nov. 2017, zitiert: *Unterlage (Prüfung Gutachten)*;

Vorträge

- Khinast-Sittenthaler: „Bewertungsgutachten „light“: Vereinfachte Wertfindungen außerhalb des Standards KFS/BW1“ gehalten am Linde-Forum Unternehmensbewertung 2016“ 27.9.2016 Wien

¹⁸ Download bei [www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSBW1_E5.pdf) http://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSBW1_E5.pdf, abgefragt 2.1.2021.

¹⁹ Download bei [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de/Downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_Hinweise-Besonderheiten-Ermittlung-objektivierte-Unternehmenswerts.pdf) https://www.bstbk.de/Downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_Hinweise-Besonderheiten-Ermittlung-objektivierte-Unternehmenswerts.pdf, abgefragt 2.1.2021.